

Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S.358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, S.1) hat die Stadt-verordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Sitzung am 21. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung hat die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, zum Inhalt. Die Winterwartung umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushalte- und Parkbuchten, die verkehrsberuhigten Bereiche, Entwässerungsanlagen sowie Rad- und Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (unbefestigte Gehwege). Dazu gehören auch Randstreifen.

§ 2 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch die Winterwartung umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen alle Grundstücke gemäß der Definition im Abs. 2. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die in den Anlagen I (Fahrbahnreinigung) und Anlage II (Winterdienst) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere solcher Grundstücke eines Eigentümers einen zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, kann dieser wie ein Grundstück behandelt werden. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es

rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt sowohl für sogenannte Hinterlieger-grundstücke als auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder durch ähnliche Weise von der Straße getrennt sind.

- (3) Im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung wird auf den in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen die Reinigung und auf den in Anlage II aufgeführten Fahrbahnen die Winterwartung durch die Stadt ausgeführt.
- (4) Die geschlossene Ortslage wird um folgende Straßenabschnitte erweitert:
 - Rudolf-Breitscheid-Straße, ab Ende der Bebauung Lützowring bis Spreenhagener Straße und ab Ende der Bebauung in Fürstenwalde Südwest bis Kiesweg,
 - Lise-Meitner-Straße, vom Tränkeweg bis zur B 168,
 - Hegelstraße, von der Bahnlinie bis zum Kreisel.
- (5) Die Stadt kann mit der durch sie vorzunehmenden öffentlichen Straßenreinigung und Winterwartung Dritte beauftragen.
- (6) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage I aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitte wird in zwei Reinigungsklassen (RK) durchgeführt:
 - RK 1 – wöchentliche Reinigung,
 - RK 2 – 14tägige Reinigung.

Die Reinigung erfolgt werktags ab 5.00 Uhr.
- (7) Die Winterwartung erfolgt auf den Fahrbahnen der in der Anlage II aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitten. Sie besteht aus der maschinellen Schneeräumung und dem maschinellen Streuen von Feuchtsalz. Sollte auf Grund von extremem Frost das Streuen von Salz nicht mehr sinnvoll sein, wird nur Schnee geräumt und an verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen mit Sand gestreut.
Die Reihenfolge der Fahrbahnen und übrigen, der Winterwartung der Stadt unterliegenden Flächen, erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung. Die Winterwartung erfolgt entsprechend der Witterung in der Regel beginnend ab 4.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
- (8) Auf den in der Anlage III (zusätzliche Reinigung) aufgeführten Straßen/Straßenabschnitten werden im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung die Fahrbahnen zusätzlich gereinigt und winterdienstlich betreut.
- (9) Die Stadt erhebt für die Reinigung der in der Anlage I und der Anlage II aufgeführten öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Radwege, der Fahrgast-unterstände des ÖPNV und der in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen wird in dem in § 4 festgesetzten Umfang den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke (Definition siehe § 2 Abs.2) auferlegt. Die Eigentümer der Grundstücke sind Anlieger. Die Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Radwege, der Haltestellen des ÖPNV und der in Anlage II aufgeführten Fahrbahnen, wird in dem in § 5 festgesetzten Umfang den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke auferlegt. Sind Hinterliegergrundstücke vorhanden, so ist in ungeraden Kalenderwochen der Anlieger, in geraden Wochen der Hinterlieger für die Reinigung beziehungsweise die Winterwartung verantwortlich.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbaubauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Der Anlieger haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Satzung entstehen und deren Ersatz gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungs-pflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg. Die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstücks zu säubern. Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren und von Pflanzenwildwuchs zu befreien. Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt zu werden. Es genügt, wenn diese Wege von Unrat befreit werden und der Pflanzenwildwuchs kurz gehalten wird. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Das angefallene Kehrgut ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen. Besondere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Während der von der Stadt jährlich im Herbst durchgeführten Laubentsorgungsaktion kann das Laub von Straßenbäumen durch die Anlieger in die von der Stadt bereitgestellten Abfallsäcke gefüllt werden. Diese Abfallsäcke sind am Vorabend des Entsorgungstages, spätestens bis 7.00 Uhr am Entsorgungstag, auf dem am Grundstück liegenden Gehwegrand zu lagern. Der Tourenplan für die Abholung dieser Laubsäcke wird im Monat September/Okttober im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree bekanntgegeben.

§ 5

Umfang des übertragenen Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Gehwege sind in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstückes in einer Breite von 1,50 Meter, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, von Schnee

freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- (b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefäll- oder Steigungsstrecken sowie ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs.1 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf dort nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung nach §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße gelten die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Besonderheiten

Im Einzelfall auftretende Besonderheiten, die durch die vorliegende Satzung nicht oder nicht vollständig erfasst sind, regelt der Bürgermeister im Sinne der Satzung per ordnungs-behördlicher Verfügung. Dasselbe gilt auch für Klarstellungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen I, II und die Anlage III sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Reinigungssatzung tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 11. August 2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den 26.10.2010



Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Anlagen

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.: 23 - 10. Jahrgang vom 15.11.2010

Anlage I

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 21.10.2010

Fahrbahnreinigung

Reinigungsstufe (RK) 1 = 1 x wöchentliche Reinigung hohes Verkehrsaufkommen
massiver Verschmutzungsgrad
Stadtzentrum

Reinigungsstufe (RK) 2 = 14 - tägige
Reinigung erhöhtes Verkehrsaufkommen
vorwiegend Industriegebiete

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
1	Alte Langewahler Chaussee	bis Bahntrasse (Umlaufsperr)	1
2	Am Heizwerk		2
3	Am Bahnhof		1
4	August-Bebel-Straße	von Spreebrücke bis Alte Langewahler Chaussee außer vor Nr. 74 bis 84	1
5	Bahnhofstraße		1
6	Domstraße		1
7	Domplatz		1
8	Dr.-Cupei-Straße		2
9	Dr.-Goltz-Straße		1
10	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	von Eisenbahnstraße bis Henry Hall	1
11	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	von Henry Hall bis Kreisel Hegelstraße	2
12	Ehrenfried-Jopp-Straße	von E.-Thälmann-Straße bis Ende Nr 54 c	1
13	Eisenbahnstraße		1
14	Erich-Weinert-Straße		2
15	Erich-Weinert-Siedlung	von Rauener Straße bis Lange Straße	2
16	Ernst-Thälmann-Straße	von Trebuser Straße bis Triftstraße	1
17	Fabrikstraße		2
18	Fischerstraße		1
19	Frankfurter Straße	von Eisenbahnstraße bis Neue Gartenstraße	1
20	Friedrich-Engels-Straße		1
21	Fürstenwalder Straße OT Trebus		2
22	Gartenstraße		1
23	Geschwister-Scholl-Straße		1
24	Große Freizeit		1
25	Grünstraße	von Frankfurter Straße bis Gartenstraße	1
26	Hegelstraße	von Trebuser Straße bis Privatweg	1
27	Johann-Sebastian-Bach-Straße		1
28	Julian-Marchlewski-Straße	von J.-S.-Bach-Str. bis K.-Liebknecht-Straße	1
29	Julius-Pintsch-Ring		2
30	Juri-Gagarin-Straße		1
31	Karl-Liebknecht-Straße		1
32	Karl-Marx-Straße		1
33	Kirchhofstraße		1
34	Lange Straße	eine Straßenseite von E.-Weinert-Straße bis Goethestraße	2
35	Langewahler Straße		2
36	Lindenstraße	von Schloßstraße bis Turmstraße	1

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
37	Lindenstraße	von Turmstraße bis Knotenpunkt L 38	2
38	Mühlenstraße		1
39	Neue Gartenstraße		1
40	Neue Spreestraße		2
41	Otto-Nuschke-Straße		1
42	Rathausstraße		1
43	Rauener Straße		1
44	Reifenwerkring		2
45	Reinheimer Straße		1
46	Robert-Havemann-Straße		1
47	Rudolf-Breitscheid-Straße	beide Straßenseiten von E.-Weinert-Straße bis Hans-Thoma-Straße eine Straßenseite in Richtung Ost von Lützow-Ring bis E.-Weinert-Straße	2
48	Saarower Chaussee	von August-Bebel-Straße bis Neugolmer Weg	2
49	Schloßstraße	von Wassergasse bis Lindenstraße	1
50	Schulstraße		1
51	Seelower Straße		1
52	Spreebrücke		1
53	Tränkeweg		2
54	Trebuser Straße	von E.-Jopp-Straße bis Amselweg	1
55	Triftstraße		1
56	Tuchmacherstraße		1
57	Wassergasse		1
58	Weinbergsgrund		1
59	Wriezener Straße		1

Anlage II

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 21.10.2010

Winterdienst auf Fahrbahnen

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt
1	Alte Langewahler Chaussee	von A.-Bebel-Straße bis einschließlich Wendepunkt f. Bus
2	Alte Petersdorfer Straße	von Lange Straße bis Rauener Kirchweg
3	Am Bahnhof	
4	August-Bebel-Straße	außer vor Nr.74 bis 84
5	Bahnhofstraße	
6	Beerfelder Straße, OT Trebus	bis Nr. 13 (OT Trebus)
7	Beeskower Chaussee	bis Ortsausgang
8	Dr.-Goltz-Straße	
9	Dr.-W.-Külz-Straße	
10	Ehrenfried-Jopp-Straße	von Trebuser Str. bis einschl. Einfahrt Nr. 54 c
11	Eisenbahnstraße	
12	Erich-Weinert-Siedlung	von Rauener Straße bis Lange Straße
13	Erich-Weinert-Straße	
14	Ernst-Grube-Straße	
15	Ernst-Thälmann-Straße	von E.-Jopp-Straße bis Am Berghang
16	Frankfurter Straße	von Eisenbahnstraße bis Turmstraße
17	Friedrich-Engels-Straße	
18	Fürstenwalder Straße OT Trebus	
19	Geschw.-Scholl-Straße	
20	Goetheplatz	von Eisenbahnstraße bis Kreuzung
21	Goethestraße	
22	Große Freizeit	
23	Hegelstraße	
24	Heinrich-Mann-Straße	
25	Heinrich-Zille-Straße	
26	James-Watt-Straße	
27	Johann-Sebastian-Bach-Straße	
28	Julian-Marchlewski-Straße	von J.-S.-Bach-Straße bis K.-Liebknecht-Straße
29	Juri-Gagarin-Straße	
30	Karl-Liebknecht-Straße	
31	Karl-Marx-Straße	
32	Kirchhofstraße	
33	Lange Straße	von A.-Bebel-Straße bis E.-Weinert-Siedlung
34	Langewahler Straße	
35	Lindenstraße bis L 38	
36	Lise-Meitner-Straße	
37	Lotichiusstraße	
38	Molkenberger Straße	
39	P & R	Buslinie
40	Rauener Kirchweg	
41	Rauener Straße	bis Ortsausgang
42	Reifenwerkring	
43	Reinheimer Straße	
44	Ring der Freundschaft	östlicher Ring
45	Rudolf-Breitscheid-Straße	von E.-Weinert-Str. bis Spreenhagener Str.

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt
46	Saarower Chaussee	bis Neugolmer Weg
47	Schloßstraße	von Wassergasse bis Lindenstraße
48	Seelower Straße	
49	Spreerbrücke an der L 35	
50	Spreenhagener Straße	bis Kiesweg - einschließlich Wendepunkt f. Bus
51	Steinhöfler Chaussee	von K.-Liebknecht-Straße bis L 38
52	Straße der Einheit	
53	Tränkeweg	
54	Trebuser Straße	von E.-Jopp-Straße bis Einfahrt Oberstufenzentrum
55	Triftstraße	
56	Turmstraße	
57	Verbindung zwischen Molkenberg und L 35	
58	Wassergasse	
59	Weinberggrund	
60	Wilhelmstraße	von Geschw.-Scholl-Straße bis Mandelstraße
61	ZOB	Buslinie

Anlage III

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 21.10.2010

zusätzliche Reinigung / Winterdienst auf Fahrbahnen

Reinigung - R
Winterdienst - W

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	Einrichtung	R	W
1	Alte Neuendorfer Straße	von Eisenbahnstraße bis Bergstraße			x
2	Alter Postweg	bis Georg-Büchner Straße	Samariteranstalten		x
3	Am Bahndamm	bis Einfahrt Christophorus- werkstätten			x
4	Am Heizwerk				x
5	Am Rechenzentrum		Kita Nesthäkchen		x
6	Am Stadtpark		Kita Parkspatzen / Ärztehaus		x
7	Autofocus	von Ferdinand-Bauer-Straße bis A.-Bebel-Straße			x
8	Bergstraße	von Gartenstraße bis Feldstraße			x
9	Domstraße				x
10	Dr.-Cupei-Straße				x
11	Fabrikstraße				x
12	Ferdinand-Bauer- Straße	von Autofocus bis Rauener Kirchweg			x
13	Fischerstraße				x
14	Friedhofstraße		Seniorenwohnanlage		x
15	Fr.-L.-Jahn-Ring	von E.-Thälmann-Straße bis Kita Kunterbunt	Kita Kunterbunt		x
16	Gartenstraße				x
17	Gersdorffstraße	von R.-Luxemburg Straße bis K.-Wendt-Straße	Kita Schmusebacke		x
18	Gewerbeparkring			x	x
19	Gröbenstraße				x
20	Grünstraße				x
21	Heuweg		Hort 2		x
22	Holzstraße	von Kirchhofstraße bis Wind- mühlenstraße	2. Grundschule		
23	Industriestraße			x	x
24	Julius-Pintsch-Ring				x
25	Kantstraße	bis Fichtestraße	Altenpflegeheim		x
26	K.-E.-Ziolkowski-Ring	von W.-Komarow-Straße (Einbahn- str.) bis W.-Komarow-Straße	Kita Sputnik		x
27	Kupferlake				x
28	K.-Wendt-Straße		Kita Schmusebacke		x
29	Küstriner Straße	von J.-Marchlewski-Straße bis R.-Strauss-Straße	Kita Franziskus		x
30	Luisenstraße		Kita Nesthäkchen		x
31	Mühlenstraße				x

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	Einrichtung	R	W
32	Neue Gartenstraße				x
33	Nordstraße				x
34	Otto-Nuschke-Straße				x
35	Parkallee		Kita Parkspatzen/Ärztehaus		x
36	Paul-Frost-Ring	von Alte Petersdorfer Straße bis Kita	Kita Regenbogen		x
37	Pipergestell	von Hangelsberger Chaussee bis Zufahrt Klärwerk			x
38	Poststraße	von Bahnhofstraße bis Heuweg	Hort 2		x
39	Puschkinstraße				x
40	Rathausstraße				x
41	R.-Strauss-Straße	von Küstriner Straße bis Wriezener Straße	Kita Franziskus		x
42	Ring der Freundschaft	von Straße der Einheit bis Splettstößerstraße	Kita Anne Frank		x
43	Robert-Havemann- Straße				x
44	Rose-Luxemburg- Straße	von A.-Bebel-Straße bis Gersdorff- straße	Kita Schmusebacke		x
45	Schloßstraße	von Mühlenstraße bis Wasser- gasse			x
46	Schulstraße				x
47	Sembritzkistraße				x
48	Splettstößerstraße		Kita Anne Frank		x
49	Thomas-Edison- Straße			x	x
50	Töpferstraße				x
51	Tuchmacherstraße				x
52	Uferstraße	von Luisenstraße bis Am Rechen- zentrum	Kita Nesthäckchen		x
53	Windmühlenstraße		2. Grundschule		x
54	W.-Komarow-Straße	von J.-Gagarin-Straße bis K.-E.- Ziolkowski-Ring	Kita Sputnik		x
55	W.-Komarow-Straße	Einbahnstraße	Kita Sputnik Kita Sputnik		x
56	W.-Komarow-Straße	von J.-Gagarin-Straße bis Haydnstraße	Kita Buratino		x
57	W.-Wolkow-Straße	bis W.-Komarow-Straße	2.Oberschule / 5.Grundschule		x
58	Wriezener Straße				x